



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0772/2020		Datum: 28.10.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01833-20 (Bl)	
Betreff:			
Zustimmung zu einem privilegierten Vorhaben des Bundes im Außenbereich von Koblenz-Horchheim; hier Schmidtenhöhe (§ 35 (1) BauGB)			
Gremienweg:			
17.11.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Horchheim (hier Schmidtenhöhe) zu.

§ 35 (1) BauGB

Antragseingang	09.09.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Zustimmung nach § 83 LBauO zur Errichtung einer neuen Funkmessstelle in Koblenz						
Grundstück/Straße	Schmidtenhöhe						
Gemarkung	Horchheim						
Flur	10						
Flurstück	2/4						

Begründung:

Die bisherige Funkmessstelle der Bundesnetzagentur im Stadtgebiet ist bereits seit längerem entfallen, so dass der dringende Bedarf einer Neuanlage besteht.

Die neue Funkmessstelle soll nach längerer Standortsuche auf der Höhenlage der Schmidtenhöhe südwestlich der an der „Dicken Eiche“ gelegenen privaten Schießanlage errichtet werden.

Zwar sind entsprechende Anlagen bis zu einer Masthöhe von 10 m baugenehmigungsfrei, dies auch im Außenbereich, allerdings übersteigt die geplante Anlage mit einer Masthöhe von 40 m und einer Gesamthöhe von 45,30 m das baugenehmigungsfreie Maß erheblich.

Dem Mast ist noch ein Technikcontainer zugeordnet.

Eine Baugenehmigung ist jedoch für die Anlage des Bundes nicht zu erteilen, die Behandlung des entsprechenden, durch die LBB gestellten Antrages erfolgt vielmehr im Zustimmungsverfahren.

Eine Überwachung des Vorhabens durch die Bauaufsicht findet im Zustimmungsverfahren nicht statt.

Das Vorhaben liegt an seinem geplanten Standort nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Daher befindet es sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben hier nicht entgegen.

Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig,

Naturschutzrechtliche Belange wurden durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft, die diesbezügliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

- Stadtplanausschnitt
- Lageplan
- Zeichnung
- Naturschutzrechtliche Stellungnahme
-

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es findet eine geringfügige Versiegelung von Boden durch den Mast und den zugehörigen Technikcontainer statt.